

# Oesterreichisch-schweizerischer Rechtshilfevertrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938738>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Oesterreichisch-schweizerischer Rechtshilfevertrag

Der Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, Bundesrat Willy Spühler, und der Botschafter Oesterreichs in der Schweiz, Erich Bielka, haben in Bern die Ratifikationsurkunden zu dem am 26. August 1968 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich zur Ergänzung des Haager Uebereinkommens vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht ausgetauscht. Der Vertrag, der am 1. November 1969 in Kraft tritt, vereinfacht in verschiedener Hinsicht den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen den beiden Staaten.

## Die Herbstsession der eidgenössischen Räte

Die Herbstsession der eidgenössischen Räte, welche vom 22. September bis 10. Oktober dauern wird, wird schwer beladen sein.

In erster Lesung hat der Nationalrat u. a. zu behandeln: die Revision des Filmgesetzes, die eine Unterstützung des Spielfilms bringt, die Neuregelung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr, das Verfahren bei der Einzelinitiative, den Bericht über unser Verhältnis zur UNO sowie den umstrittenen Antrag betreffend Nichteintreten auf das vom Bundesrat vorgeschlagene Instrumentarium der Nationalbank. Die beiden letzteren Geschäfte dürften im Rat zu längeren Diskussionen führen. Dazu erhält der Nationalrat einige schwere Brocken, die im Ständerat bereits über die Bühne gegangen sind. Es handelt sich um den vierten Landwirtschaftsbericht, um die Neuregelung des Mieterschutzes sowie diverse Vorlagen aus dem Bereich des Militärdepartementes. In diesem Zusammenhang interessieren das millionenschwere Rüstungsprogramm 1969 und die Vorlage über den Erwerb militärischer Bauten. Chronologisch sind die Schwerpunkte gut verteilt: In der ersten Woche gelangen das Mietrecht und das Nationalbankinstrumentarium zur Sprache, in der mittleren Woche steht der vierte Landwirtschaftsbericht im Vordergrund, während die letzte Woche von den Verhandlungen über die Militärvorlagen und vom Bericht über unser Verhältnis zu den Vereinten Nationen geprägt ist.

Der Ständerat hat sich in erster Lesung mit verschiedenen Vorlagen zu befassen, die unter dem Generaltitel "Entwicklungshilfe" zusammengefasst werden können. Es handelt sich um dreijährige Rahmenkredite von insgesamt 240 Millionen Franken (40 Franken pro Kopf der schweizerischen Bevölkerung). Der Bericht über den Beitritt zur Menschen-